

Merkblatt für Doktorandinnen und Doktoranden

in der Fassung vom 28. Mai 2020

1. Grundlagen

§§ 26 ff. Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28. September 2016 (StuPO) und §§ 25 ff. Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2016 (W-StuPO).

Vgl. dazu Anhänge A und B.

2. Anmeldung und Immatrikulation

¹ Bewerberinnen und Bewerber melden sich via [UniPortal](#) für die Immatrikulation bzw. Re-Immatrikulation an der Universität Luzern an.

² Doktorandinnen und Doktoranden müssen während der Dauer der Dissertation von der Zulassung bis zum Promotionsentscheid immatrikuliert sein.

3. Zulassung zum Doktorat

3.1 Ordentliche Zulassung

¹ Die ordentliche Zulassung erfolgt durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten nach der Anmeldung zur Immatrikulation an der Universität Luzern.

² Bewerberinnen und Bewerber mit einem juristischen Masterabschluss der Universität Luzern werden gemäss § 28 Abs. 1 lit. a StuPO zum Doktorat zugelassen, wenn sie im Masterdiplom mindestens das Prädikat «cum laude» erzielt haben. Der Zulassungsentscheid der Prüfungsdelegierten bzw. des Prüfungsdelegierten sowie das *Password* und die *UserID* für die Anmeldung des Themas bei der Dokumentationsstelle für schweizerische juristische Dissertationen in Freiburg werden nach der Anmeldung zur Immatrikulation durch die Studienberatung bekanntgegeben.

³ Bewerberinnen und Bewerber mit juristischem Studienabschluss einer anderen Schweizer Universität werden gemäss § 25 Abs. 2 W-StuPO zum Doktorat zugelassen, wenn die Voraussetzungen für das Doktorat an der Herkunftsuniversität erfüllt sind. Sie können ihr Gesuch um Zulassung zum Doktorat zu einer ersten Vorabklärung der Zulassungsbedingungen bei der Studienberatung (studienberatung-rf@unilu.ch) einreichen. Für weitere Abklärungen und für den Zulassungsentscheid durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten ist eine Anmeldung zur Immatrikulation erforderlich. Kopien des juristischen Diploms (Masterdiplom oder Lizentiat), die Notenblätter sowie eine Betreuungszusage sind vorzulegen. Geht aus den genannten Unterlagen nicht hervor, dass die Berechtigung zur ordentlichen Zulassung zum Doktorat an der Heimfakultät gegeben ist, muss zusätzlich eine entsprechende Bestätigung beigelegt werden.

⁴ Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Studienabschluss werden gemäss § 25 Abs. 3 W-StuPO zum Doktorat zugelassen, wenn sie nachweisen, dass sie zum besten Viertel ihres Abschlussjahrgangs gehören. Staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten. Dem Gesuch sind die in Absatz 3 erwähnten Unterlagen sowie zusätzlich ein Lebenslauf beizulegen.

3.2 Ausserordentliche Zulassung

¹ Die ausserordentliche Zulassung zum Doktorat erfolgt gemäss § 26 W-StuPO auf Antrag einer betreuungsberechtigten Person nach § 27 Abs. 1 W-StuPO durch den Prüfungsausschuss.

² Eine ausserordentliche Zulassung kann unter Beachtung der in § 26 W-StuPO genannten Mindestvoraussetzung erfolgen, wenn

- a. die den Antrag stellende betreuungsberechtigte Person ein erhebliches eigenes Forschungsinteresse im Bereich des Dissertationsthemas hat,
- b. die Bewerberin oder der Bewerber im Bereich des Dissertationsthemas bereits in relevanter Weise publiziert hat,
- c. die Bewerberin oder der Bewerber im Bereich des Dissertationsthemas eine berufliche Aktivität von mehrjähriger Dauer entfaltet hat oder
- d. die Bewerberin oder der Bewerber im Bereich des Dissertationsthemas eine wissenschaftliche Assistenz an der Universität Luzern versieht.

³ Dem Gesuch um ausserordentliche Zulassung müssen das juristische Masterdiplom bzw. das Lizentiat (Diplomzeugnis und Notenabschrift) sowie ein ausführliches Motivationsschreiben und ein Lebenslauf beigelegt werden.

⁴ Bewerberinnen und Bewerber mit einem *nicht-juristischen Studienabschluss* müssen ihrem Gesuch um ausserordentliche Zulassung zum Doktorat zusätzlich folgende Nachweise vorlegen:

- a. Nachweis über die Zulassung zum Doktorat in der entsprechenden Studienrichtung an der Heimuniversität. Bei ausländischem Masterdiplom bzw. Studienabschluss müssen die Bewerberinnen oder Bewerber in geeigneter Form nachweisen, dass sie mit ihrem Diplom zu den besten 40 % ihres Abschlussjahres gehören.
- b. Nachweis, dass im Rahmen des bisherigen Studiums mindestens 60 ECTS-Credits (oder Äquivalent) in juristischen Fächern erworben worden sind. Falls dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, sind mindestens 60 ECTS-Credits oder der nicht nachgewiesene Anteil davon an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern zu erwerben.

⁵ Auch bei Vorliegen der aufgeführten Kriterien besteht kein Rechtsanspruch auf ausserordentliche Zulassung zum Doktorat. Die ausserordentliche Zulassung wird restriktiv gehandhabt. Genauere Auskünfte erteilen die bzw. der Prüfungsdelegierte sowie die Studienberatung (studienberatung-rf@unilu.ch).

4. Anmeldung des Dissertationsthemas bei der Dokumentationsstelle für schweizerische juristische Dissertationen Freiburg

Die Doktorandinnen und Doktoranden melden ihr Dissertationsthema via Internet bei der Dokumentationsstelle für schweizerische juristische Dissertationen in Freiburg an (§ 28 Abs. 2 W-StuPO) und melden es nach Abschluss oder Abbruch der Dissertation wieder ab. *User-ID* und *Passwort* zur Online-Registrierung werden zusammen mit dem Entscheid über die Zulassung zum Doktorat durch das Dekanat vermittelt.

5. Swisslex Account

Wer einen Swisslex Account für nicht kommerzielle Recherchen wünscht, kann einen solchen einrichten (<https://www.swisslex.ch/AboServices.mvc/University>). Bei Problemen stehen entweder helpdesk@unilu.ch oder swisslex@unilu.ch zur Verfügung.

6. Doktoratskolloquium

¹ Die Doktorandinnen und Doktoranden melden sich nach Abschluss ihrer Dissertation mittels [Anmeldeformular Doktorandenkolloquium](#) unter Beilage ihrer Dissertation in vierfacher Ausführung beim Dekanatssekretariat für das Doktoratskolloquium an (§ 30 Abs. 2 W-StuPO). Die Zulassung zum Doktoratskolloquium erfolgt, wenn je ein positiv lautendes Erst- und Zweitgutachten vorliegen (§ 31 Abs. 1 StuPO).

² Das Kolloquium ist öffentlich und dauert 45 Minuten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt die Ergebnisse der Dissertation vor und verteidigt diese; sie bzw. er hat dabei vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation nachzuweisen (§ 31 Abs. 3 StuPO).

³ Das Kolloquium wird von einem Kollegium geleitet, dem die mit dem Erst- und Zweitgutachten betrauten Personen sowie eine Person mit Ordinariat oder Extraordinariat angehören; Letztere führt den Vorsitz (§ 31 Abs. 2 StuPO). Die bzw. der Vorsitzende setzt den Termin des Kolloquiums nach Absprache mit den anderen Kollegiumsmitgliedern fest und informiert das Dekanat, welches die Kandidatin bzw. den Kandidaten einlädt.

⁴ Nach dem Kolloquium informiert die bzw. der Vorsitzende in Form eines Berichts die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten (Kolloquiumsbericht).

7. Promotion

Das Kollegium entscheidet aufgrund der schriftlichen Gutachten und der Leistung im Kolloquium über die Promotion und verleiht ein Gesamtprädikat. Die Dekanin bzw. der Dekan verfügt mittels *Entscheid über die Promotion zum Doctor Iuris (Dr. iur./Ph.D.)*. Die Diplom-Übergabe findet in der Regel anlässlich der nächstfolgenden Diplomfeier im März oder August statt.

8. Gestaltung der Dissertation

Die [Dokumentvorlage](#)* der Fakultät ist für Dissertationen, welche in der Reihe «Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft» (LBR) erscheinen sollen, verbindlich. Für alle anderen Dissertationen gilt sie als Empfehlung (weitere [Hinweise](#)*).

9. Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (LBR)

Die Bewertung einer Dissertation mit dem Prädikat summa cum laude oder magna cum laude gilt als Empfehlung an den Herausgeber der «Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft», die betreffende Dissertation in die Reihe aufzunehmen. Ausnahmsweise kann das Kollegium bei einer Dissertation, die mit cum laude bewertet wurde, die Empfehlung aussprechen, dass die Dissertation in die Reihe aufzunehmen sei (§ 31 Abs 1 W-StuPO).

10. Pflichtexemplare

¹ Innerhalb eines Jahres seit der Promotion müssen dem Dekanat 30 Exemplare der Dissertation als Pflichtexemplare abgegeben werden (§ 33 Abs. 1 W-StuPO). Diese werden nach einem von der Fakultät bestimmten Schlüssel weiterverwendet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Dekanin bzw. der Dekan von dieser Anforderung abweichen (§ 33 Abs. 2 W-StuPO). Die elektronische Publikation gilt als wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung. Das Gesuch um elektronische Publikation nach § 31 Abs. 3 W-StuPO ist mit dem Antrag zu verbinden, von der Pflicht der 30 Pflichtexemplare abzuweichen.

² Die Erfüllung allfälliger im Rahmen des Kolloquiums formulierter Auflagen wird durch die Kollegiumsmitglieder vor der Drucklegung geprüft.

³ Dissertationen, welche in einem Verlag erscheinen, sind auf der zweiten Umschlagseite mit dem Vermerk «Luzerner Dissertation» und dem Jahr der Promotion zu versehen (§ 31 Abs. 2 W-StuPO). Weitere Formvorschriften sind für die Pflichtexemplare nicht zu beachten.

* Abrufbar unter www.unilu.ch/rf/reglemente

Anhang A

Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzerner Universität Luzern vom 28. September 2016 (SRL Nr. 540b)

Auszug

[...]

3. Doktorat

§ 26 Ziel

Mit dem abgeschlossenen Doktorat weist die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 27 Gegenstand des Doktorats

Das Doktorat umfasst eine wissenschaftliche Arbeit [Dissertation] sowie ein Kolloquium [Doktoratskolloquium].

§ 28 Zulassungsbedingungen

¹ Die Zulassung zum Doktorat setzt voraus:

- a. ein mindestens mit dem Gesamtprädikat «cum laude» bestandenes Masterstudium der Fakultät oder einen gleichwertigen Masterabschluss einer anderen Universität,
- b. die Betreuungszusage nach § 29.

² Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 lit. a nicht erfüllt, kann auf Antrag einer Person mit Ordinariat oder Extraordinariat die Kandidatin bzw. der Kandidat ausnahmsweise zum Doktorat zugelassen werden. Die Fakultät regelt die Einzelheiten.

§ 29 Betreuung

¹ Dissertationen können von Personen mit Ordinariat oder Extraordinariat betreut werden. Die Fakultät ist befugt, weitere Personen zur Betreuung von Dissertationen zuzulassen.

² Personen, die bereit sind, eine Dissertation zu betreuen, stellen eine schriftliche Betreuungszusage aus.

§ 30 Gutachten

Zur Dissertation sind ein Erst- und ein Zweitgutachten erforderlich. Das Erstgutachten erstellt die Betreuungsperson nach § 29. Die Fakultät bestimmt, welche Personen mit dem Zweitgutachten betraut werden können

§ 31 Doktoratskolloquium

¹ Wenn je ein positiv lautendes Erst- und Zweitgutachten vorliegen, erfolgt die Zulassung zum Doktoratskolloquium.

² Das Kolloquium wird von einem Kollegium geleitet, dem die mit dem Erst- und Zweitgutachten betrauten Personen sowie eine Person mit Ordinariat oder Extraordinariat angehören; Letztere führt den Vorsitz.

³ Das Kolloquium ist öffentlich und dauert 45 Minuten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt die Ergebnisse der Dissertation vor und verteidigt diese. Sie bzw. er hat dabei vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation nachzuweisen.

§ 32 Abschluss des Doktorats

¹ Das Doktorat ist abgeschlossen, wenn

- a. das Erst- und Zweitgutachten die Fortsetzung des Verfahrens beantragen sowie das Doktoratskolloquium bestanden ist und
- b. die Doktorandin bzw. der Doktorand während der Dauer der Dissertation an der Fakultät immatrikuliert war.

² Aufgrund des Erst- und des Zweitgutachtens sowie des Doktoratskolloquiums legt das Kollegium [§31] das Prädikat des Doktorats fest. Das Prädikat wird zusammen mit den beiden Gutachten und einem Bericht über das Kolloquium der bzw. der Prüfungsdelegierten mitgeteilt.

§ 33 Promotion

¹ Nach Abschluss des Doktorats verfügt die Dekanin bzw. der Dean die Promotion zur Doktorin bzw. zum Doktor der Rechtswissenschaft [Dr. iur.].

² Die Fakultät verleiht ein mit der Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans versehenes Diplom mit dem Prädikat des Doktorats. Die Promotion wird veröffentlicht.

§ 34 Pflichtexemplare

¹ Die Fakultät legt die Anzahl der ihr einzureichenden Pflichtexemplare der Dissertation fest.

² Werden die Pflichtexemplare spätestens ein Jahr nach der Promotion nicht eingereicht, so entzieht die Dekanin bzw. der Dekan den Dokortitel nach unbenutztem Ablauf einer Nachfrist und Anhören der säumigen Person.

§ 35 Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber

Die Fakultät kann Personen, die sich um die Rechtswissenschaft oder das Rechtswesen verdient gemacht haben, den Doktorgrad der Rechtswissenschaft ehrenhalber {Dr. iur. h.c.} verleihen. Der entsprechende Beschluss erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung.

Anhang B

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

Auszug [...]

V. Doktorat

§ 25 Zulassung auswärtiger Personen zum Doktorat

¹ Personen, die nicht im Besitze eines Luzerner Masterdiploms sind, bedürfen eines Zulassungsentscheids der Prüfungsdelegierten bzw. des Prüfungsdelegierten.

² Personen mit einem schweizerischen Studienabschluss werden zum Doktorat zugelassen, wenn die Voraussetzungen für das Doktorat an der Herkunftsuniversität erfüllt sind.

³ Personen mit einem ausländischen Studienabschluss werden zum Doktorat zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass sie bzw. er zum besten Viertel ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs gehört. Staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten

§ 26 Ausserordentliche Zulassung

Die ausserordentliche Zulassung zum Doktorat erfolgt auf Antrag einer betreuungsberechtigten Person nach § 27 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss. Sie kann in folgende Fällen ausgesprochen werden:

- a. wenn an der Universität Luzern ein juristischer Masterabschluss mit dem Gesamtprädikat «bene» erreicht wurde,
- b. wenn der auswärtige schweizerische juristische Masterabschluss zur ausserordentlichen Zulassung an der Heimuniversität berechtigt,
- c. wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweisen kann, dass sie oder er mit ihrem bzw. seinem ausländischen juristischen Studienabschluss zu den besten 40% des Abschlussjahrgangs gehört,
- d. wenn neben einem juristischen Bachelorabschluss ein nichtjuristischer Masterabschluss vorliegt und die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen kann, dass sie oder er mit ihrem bzw. seinem Masterabschluss zu den besten 40% des Abschlussjahrgangs gehört.

§ 27 Betreuung und Gutachten

¹ Dissertation können von folgenden Personen der Fakultät betreut werden

- a. Personen mit Ordinariat oder Extraordinariat
- b. Assistenzprofessorinnen bzw. Assistenzprofessoren;
- c. Habilitierte Mitglieder der Fakultätsversammlung mit unbefristetem Lehr- und Forschungsauftrag;
- d. Habilitierte Titularprofessorinnen bzw. Titularprofessoren.

² Das Erstgutachten erstellt die Betreuungsperson nach Abs. 1. Wenn das Erstgutachten von einer Person mit Ordinariat oder Extraordinariat erstellt wird, kann mit dem Zweitgutachten auch eine promovierte Lehrbeauftragte bzw. ein promovierter Lehrbeauftragter oder ein promoviertes Mitglied einer anderen Fakultät betraut werden.

§ 28 Festlegung und Meldung des Dissertationsthemas

¹ Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand legen das Thema der Dissertation grundsätzlich gemeinsam fest. Es soll nach Möglichkeit im Forschungsbereich der Betreuerin bzw. des Betreuers liegen.

² Die Doktorandin bzw. der Doktorand meldet das Dissertationsthema der schweizerischen Dissertationszentrale in Freiburg und meldet es nach Abschluss oder Abbruch der Dissertation wieder ab.

§ 29 Dissertationssprachen

Dissertationen sind auf Deutsch zu verfassen; sofern die Betreuerin bzw. der Betreuer damit einverstanden ist, können sie auch auf Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst werden.

§ 30 Gestaltung und Einreichung der Dissertation

¹ Für die Gestaltung der Dissertation stellt die Fakultät auf ihrer Website eine Formatvorlage zur Verfügung.

² Mit der Anmeldung zum Doktoratskolloquium sind dem Dekanat vier Prüfungsexemplare der Dissertation einzureichen.

§ 31 Publikation der Dissertation

¹ Die Bewertung einer Dissertation mit dem Prädikat summa cum laude oder magna cum laude gilt als Empfehlung an den Herausgeber der «Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft», die betreffende Dissertation in die Reihe aufzunehmen. Ausnahmsweise kann das Kollegium bei einer Dissertation, die mit cum laude bewertet wurde, die Empfehlung aussprechen, dass die Dissertation in die Reihe aufzunehmen sei.

² Dissertationen, die in einem Verlag erscheinen, sind mit dem Vermerk «Luzerner Dissertation» und dem Jahr der Promotion zu versehen.

³ Die Dekanin oder der Dekan kann auf Gesuch hin die Publikation in elektronischer Form bewilligen.

§ 32 Mitteilung des Promotionsentscheids und Einsicht

¹ Der Entscheid über die Promotion und gegebenenfalls die Empfehlung nach § 31 Abs. 1 werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

² Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält auf Gesuch hin Einsicht in das Erst- und das Zweitgutachten.

§ 33 Pflichtexemplare

¹ Die Doktorin bzw. der Doktor hat dem Dekanat spätestens innert eines Jahres seit der Promotion 30 Pflichtexemplare einzureichen.

² Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Dekanin bzw. der Dekan von den Anforderungen nach Abs. 1 abweichen.